



HVBG

HVBG-Info 20/1984 vom 20.12.1984, S. 0049 - 0059, DOK 570/017-BSG

**Zur Frage der Beachtung der Verjährung (§ 25 SGB IV) von Amts wegen oder nur auf Einrede des Schuldners - BSG-Urteil vom 15.05.1984 - 12 RK 48/82**

Zur Frage der Beachtung der Verjährung (§ 25 SGB IV) von Amts wegen oder nur auf Einrede des Schuldners;  
hier: BSG-Urteil vom 15.05.1984 - 12 RK 48/82 -  
(Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 15.05.1984 - 12 RK 48/82 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. In der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Zulassung eines Versicherten zur Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen für eine Zeit, die länger als vier (seit 01.01.1980: drei) Kalenderjahre zurückliegt, nur nach § 1418 Abs. 3 RVO (= § 140 Abs. 3 AVG) zu beurteilen.
2. Das gilt auch, wenn ein Fehlverhalten des Versicherungsträgers dazu beigetragen hat, daß die Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet worden sind; für einen Herstellungsanspruch ist insoweit kein Raum.
3. Der Versicherungsträger kann einem Nachentrichtungsbegehren des Versicherten nicht entgegenhalten, die Beitragsforderung sei verjährt.
4. Zur Annahme einer "besonderen Härte" i.S. des § 1418 Abs. 3 RVO (= § 140 Abs. 3 AVG) im Falle eines Fehlverhaltens des Versicherungsträgers (Abgrenzung zu BSG 02.12.1975 1 RA 17/75 = BSGE 41, 38).

Orientierungssatz:

Umfang der Beratungspflicht des Rentenversicherungsträgers - besondere Härte i.S. des § 1418 Abs. 3 RVO:

1. In einem Verwaltungsverfahren, das auf Erstattung von Beiträgen gerichtet ist, ist eine Verletzung der in § 16 Abs. 3 SGB I geregelten Pflicht des Versicherungsträgers nicht nur für die Rechtmäßigkeit des in dem Verfahren ergehenden Erstattungsbescheides erheblich; die Pflichtverletzung hat vielmehr auch Bedeutung, soweit sie zu Nachteilen für den Versicherten führt, die außerhalb des Beitragserstattungsverfahrens liegen, die insbesondere die Unterlassung einer rechtlich gebotenen Entrichtung von Beiträgen zur Folge haben.
2. Ob die Nachteile, die mit der Nichtauffüllung einer Beitragslücke für einen späteren Rentenanspruch des Versicherten verbunden sind, von ihm als besondere Härte empfunden werden müssen, hängt nicht allein von dem objektiven Umfang der Nachteile, sondern auch davon ab, wer für die Entstehung der Beitragslücke verantwortlich ist. Ist dies der Versicherungsträger oder ist er insoweit mindestens mitverantwortlich, dann muß es für die Annahme einer besonderen

Härte genügen, daß dem Versicherten, falls die Beitragslücke nicht geschlossen wird, ins Gewicht fallende Nachteile drohen, auch wenn diese nur die Höhe, nicht den Grund des Rentenanspruchs betreffen.

Der Verwaltungsausschuß "Rechtsfragen der Unfallversicherung" hat die Auffassung vertreten, daß die Verjährung von Ansprüchen auf Beiträge auch nach dem Inkrafttreten des § 25 SGB IV weiterhin von Amts wegen zu beachten ist (VB 066/80).

Das BSG hat in seiner Entscheidung vom 15.05.1984 zur Frage, ob die Verjährung von Beitragsforderungen von Amts wegen zu beachten sind, folgendes ausgeführt:

"Offen bleiben kann auch, ob an der bisher herrschenden, von der Beklagten zur Grundlage ihrer Revision gemachten Auffassung uneingeschränkt festzuhalten ist, daß die Verjährung von Beitragsforderungen von Amts wegen - nicht erst auf Einrede des Beitragsschuldners - zu berücksichtigen sei (dagegen v. Maydell in GK-SGB IV, § 25 RdNrn. 22 f.; vgl. auch Schwerdtfeger, SGB 1983, 329). Selbst wenn die Frage zu bejahen wäre, würde dies, wie ausgeführt, einer Nachentrichtung der verjährten Beiträge durch den Beitragspflichtigen nicht entgegenstehen."